



Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(COVID-19-Härtefallverordnung)

Erläuterungen zu den Änderungen vom 13. Januar 2021

Art. 4 Abs. 2 (kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge)

Der Nachweis, dass ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist, wird vereinfacht: Auf die Voraussetzung, dass ein Unternehmen 2019 nicht überschuldet sein durfte und auf den Nachweis der Überlebensfähigkeit wird für alle Unternehmen verzichtet. Neu muss das Unternehmen nur noch belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet und dass es sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat. Die Voraussetzung zum Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge wird zudem präzisiert, um Unklarheiten im Vollzug zu beseitigen: Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Betreibungsverfahren durch Zahlung abgeschlossen ist, gilt die Anspruchsvoraussetzung als erfüllt.

Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu) (Umsatz 2021)

Gemäss Artikel 12 Absatz 1^{bis} Covid-19-Gesetz liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die geltende Härtefallverordnung (Art. 5 Abs. 1) unterstellt einen Umsatzrückgang von 40 Prozent im Jahr 2020. Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Der neue Absatz 1^{bis} trägt dem Rechnung, indem ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden.

Art. 5a *Ungedeckte Fixkosten*

Das Parlament hat mit Änderung vom 18. Dezember 2020 Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes mit der Bestimmung ergänzt, dass bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, auch der Anteil der nicht gedeckten Fixkosten berücksichtigt werden muss. Die geltende Härtefallverordnung nimmt diese Bestimmung auf, indem das Unternehmen gegenüber dem Kanton bestätigen muss, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet. Diese Bestimmung wurde von vielen Kantonen als schwierig umsetzbar kritisiert. Neu soll daher das Unternehmen nur noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert. Damit wird der Zugang zu den Härtefallprogrammen der Kantone weiter erleichtert.

Art. 5b (neu) *Entfallende Nachweispflichten für behördlich geschlossene Unternehmen*

Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, wird eine separate Anspruchskategorie geschaffen: Für Unternehmen, die ab 1. November 2020 (siehe Art. 12 Abs. 5 Covid-19-Gesetz) aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, sollen vereinfachte Anspruchsvoraussetzungen gelten:

(a) *Verzicht auf Nachweis des Umsatzrückgangs nach Art. 5 Abs. 1*

Bei behördlichen Schliessungen während mindestens 40 Tagen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 wird unterstellt, dass der Umsatzrückgang hoch genug ist, um einen Härtefall zu begründen; der Nachweis des Umsatzrückgangs entfällt daher. Damit fallen neu Branchenlösungen, wie sie verschiedene Kantone vorsehen, unter die Härtefallverordnung, sofern die ganze Branche von längeren Schliessungen betroffen ist (z.B. Restaurants oder Fitnesszentren). Sie werden durch den Bund unterstützt, ohne dass Unternehmen den Umsatzrückgang nachweisen müssen. Dies gibt den Kantonen nicht nur finanzielle Sicherheit, sondern führt auch zu einer deutlichen Erleichterung im Vollzug.

Das Kriterium einer Schliessung gilt mit dem Inkrafttreten des entsprechenden behördlichen Beschlusses als erfüllt; nicht erst nach Ablauf der gesamten Schliessungsdauer.

(b) *Lockerung übrige Anspruchsvoraussetzungen (Art. 4 und 5a) zur administrativen Erleichterung*

Bei Unternehmungen der zweiten Anspruchskategorie (mehr als 40 Tage geschlossen) kann zusätzlich auf das Einfordern folgender Belege verzichtet werden:

- Beleg für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis (Art. 4 Abs. 1 Bst b);
- Beleg, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert (Art. 5a).

Diese zwei Lockerungen zur administrativen Erleichterung gelten nur für die behördlich geschlossenen Unternehmungen, nicht für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone in ihrer betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden. Allerdings lässt bereits die geltende Fassung der Härtefallverordnung mit Ausnahme von drei Belegen (Gründungszeitpunkt, Umsatz, Bestätigung, dass sich das Unternehmen nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet, vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis} Härtefallverordnung) Selbstdeklaration der Unternehmen zu. Sofern die Kantone nicht schärfere Vorgaben erlassen haben, genügt daher eine einfache Bestätigung des Unternehmens, dass es die anderen Anforderungen nach den Artikeln 4 und 5a einhält, als Beleg (z.B. Ankreuzen einer entsprechenden Frage auf dem Formular und Bestätigung mit Unterzeichnung des Formulars).

Art. 6 Bst. a (Dividendenverbot)

Die aktuelle Regelung sieht vor, dass ein Unternehmen während der gesamten Laufzeit von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien und während fünf Jahren oder bis zur freiwilligen Rückzahlung bei A-fonds-perdu-Beiträgen keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben darf.

Diese Regelung wurde von vielen Kantonen als zu weitreichend empfunden: Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mit der Untersagung einer Eigenkapitalverzinsung auch unerwünschte Anreize entstehen, die den Bestand eines Unternehmens und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen gefährden können. Die Zeitdauer des Verbots im Fall von nicht rückzahlbaren Hilfen wurde zudem als unverhältnismässig lang empfunden. Daher soll neu das Verbot sowohl bei rückzahlbaren Hilfen als auch für A-fonds-perdu-Beiträgen auf drei Jahre beschränkt werden. Eine gewisse Einschränkung der Verwendung bleibt nötig, da die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern sollen, nicht die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Diese Einschränkung der Mittelverwendung ist auch bei den Covid-Solidarbürgschaftskrediten ein wichtiges Element des Gesamtsystems. Das Verwendungsverbot entfällt nach vollständiger Rückzahlung von Darlehen oder verbürgten oder garantierten Krediten sowie bei freiwilliger Rückzahlung von A-fonds-perdu-Beiträgen.

Art. 8 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} (neu) (Anpassung der Höchstgrenzen je Unternehmung)

Artikel 8 legt die Höchstgrenzen der Beiträge je Unternehmen fest: A-fonds-perdu-Beiträge betragen gemäss geltendem Recht höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019 und maximal 500 000 Franken je Unternehmen. Die Obergrenze ist an den Umsatz gekoppelt, weil dieser einfacher überprüfbar ist als die Fixkosten. Die Beiträge der Kantone können und sollen sich indessen an den ungedeckten Fixkosten orientieren. Bei Restaurants machen die Fixkosten beispielsweise im Durchschnitt rund 25 Prozent der Kosten aus; mit 10 Prozent des Jahresumsatzes können damit die Fixkosten für knapp 5 Monate vollständig gedeckt werden (entspricht etwa der Schliessungszeit zwischen März 2020 und voraussichtlich Ende Februar 2021). Mit einer Erhöhung der Obergrenzen (20 % / 750 000 Fr.) sollen Unternehmen mit hohen Fixkosten besser berücksichtigt werden können. Zudem wird ausreichender Spielraum geschaffen, damit Kantone in ihren Programmen Fixkostenbeiträge vorsehen können, auch wenn die behördlichen Einschränkungen allenfalls über Ende Februar 2021 hinaus verlängert werden müssten.

Bei Restrukturierungen des Unternehmens sollen die Kantone zusätzlich die Möglichkeit erhalten, den nominellen Deckel auf höchstens 1.5 Millionen zu erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eigentümer und die Fremdkapitalgeber zusammen einen Zusatzbeitrag in mindestens gleicher Höhe leisten. Beispielsweise wäre Voraussetzung für eine Erhöhung der staatlichen Beiträge auf 1 Million Franken ein Beitrag von Eigentümern und/oder Fremdkapitalgebern von insgesamt 250 000 Fr. (z.B. Erhöhung des Eigenkapitals um 150 000 Fr. und Forderungsverzicht von 100 000 Fr.). Als Zusatzbeitrag der Eigentümer gilt nur frisch eingebrachtes Eigenkapital, nicht aber die Umwandlung von Aktionärsdarlehen in Eigenkapital.

Art. 12 Abs. 2 (Gesuchsprüfung)

Mit der Ergänzung von Absatz 2 wird verdeutlicht, dass die Gesuchsprüfung auch gestützt auf digitale Hilfsmittel erfolgen kann

Art. 14 Umfang der Bundesbeteiligung

Artikel 12 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes sieht für Härtefallmassnahmen Mittel im Umfang

von insgesamt 1.75 Milliarden Franken vor, die sich auf drei Tranchen mit unterschiedlicher finanzieller Beteiligung von Bund und Kantonen aufteilen. In Ergänzung schafft Artikel 12 Absatz 6 des Covid-19-Gesetzes eine «Bundesratsreserve»: Der Bund kann besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen in der Höhe von höchstens 750 Millionen Franken leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Das Gesetz lässt indes offen, ob diese «Bundesratsreserve» gestützt auf die Vorgaben der Härtefallverordnung an die Kantone fliessen oder ob sie für zusätzliche spezifische kantonale Massnahmen ausserhalb der Härtefallverordnung eingesetzt werden soll.

Mit der vorgesehenen Lockerung der Voraussetzungen zum Umsatzrückgang, insbesondere mit der Schaffung einer separaten Anspruchskategorie für geschlossene Unternehmungen, kann das Anliegen, dass für geschlossene Betriebe Branchenlösungen möglich sein sollen, mit der Härtefallverordnung abgedeckt werden; ein separates Programm erübrigt sich.

Mit der Anpassung von Artikel 14 Absatz 1 wird daher festgehalten, dass auch die «Bundesratsreserve» für die Finanzierung von kantonalen Härtefallmassnahmen gemäss Härtefallverordnung eingesetzt werden soll. Damit stehen insgesamt 2.5 Milliarden für die Finanzierung von Härtefallmassnahmen nach der Härtefallverordnung zur Verfügung. Die «Bundesratsreserve» soll dabei als vierte Tranche zum Einsatz kommen, wenn die ersten drei Tranchen ausgeschöpft sind.

Die ersten drei Tranchen werden zu zwei Dritteln nach dem kantonalen BIP und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung unter den Kantonen verteilt. Grundsätzlich könnte dieser Verteilschlüssel auch auf die «Bundesratsreserve» angewendet werden. Da aktuell erst sehr wenige Mittel an die Kantone geflossen sind, sind noch keine belastbaren Auswertungen möglich zur Frage, ob sich der Verteilschlüssel bewährt oder ob aufgrund von regionalen Besonderheiten gewisse Kantone überproportional von Härtefällen betroffen sind. Daher wird der Bundesrat die Aufteilung der «Bundesratsreserve» erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen.